

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mobilfunkdienstleistungen (Credit-/Laufzeitverträge)

der mobilcom-debitel GmbH (nachfolgend „mobilcom-debitel“ genannt)
Hollerstr. 126 · 24782 Büdelsdorf · Amtsgericht Kiel · HRB 14826 KI



1. Allgemeines

mobilcom-debitel stellt ihren Kunden Mobilfunkdienstleistungen aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie den jeweils bei Vertragsschluss oder nach wirksamer nachträglicher Änderung gültigen Leistungs-/Produktbeschreibungen, Preislisten und Vertragszusammenfassung zur Verfügung. Nähere Informationen: www.md.de.

2. Vertragsschluss

2.1 Im Ladengeschäft kommt der Vertrag zustande, wenn der ausgefüllte und unterschriebene Kundenantrag mobilcom-debitel zugeht und dieser von mobilcom-debitel bestätigt wird, spätestens jedoch mit Bereitstellung der Leistung durch mobilcom-debitel.

2.2 Online gibt der Kunde sein Angebot über die von ihm zuvor ausgewählten und in den Warenkorb abgelegten Produkte ab, indem er am Ende der Bestellstrecke unterhalb der Bestellübersicht den Button „Jetzt kaufen“ betätigt. Die Annahme erfolgt durch die mobilcom-debitel mit Auftragsbestätigung, spätestens mit der Leistungsbereitstellung.

2.3 mobilcom-debitel behält sich vor,

2.3.1 vor der Annahme des Kundenantrages nach Maßgabe des anliegenden Datenschutzmärkblattes Auskünfte im Rahmen einer Bonitätsprüfung einzuholen;

2.3.2 die Annahme des Antrages abzulehnen, wenn der Antragsteller mit den Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Kundenverhältnissen oder aus einem Kundenverhältnis mit einem mit mobilcom-debitel i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen im Rückstand ist;

2.3.3 die Annahme des Antrages abzulehnen, wenn der Antragsteller unrichtige Angaben macht, die für die Beurteilung seiner Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind;

2.3.4 vor Freischaltung eines Anschlusses die vertraglichen Leistungen von einer durch den Kunden zu erbringenden angemessenen Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Verfügt der Kunde nicht über die zur Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen kann mobilcom-debitel Sicherheit in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft oder eine Bareinzahlung fordern. Die Sicherheitsleistung ist im Falle des Verzuges bei Unterdeckung auf Anforderung von mobilcom-debitel zu erhöhen.

2.3.5 Kunden abzulehnen, die innerhalb des letzten Monats Kunde der mobilcom-debitel waren.

3. Vertragsdauer

3.1 Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, gilt Folgendes:

3.1.1 Vertragsverhältnisse, für die eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, verlängern sich nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit automatisch unbefristet, wenn das Vertragsverhältnis nicht spätestens 1 Monat vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird.

3.1.2 Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ist der Vertrag jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündbar.

3.1.3 Hat der Kunde zum Mobilfunkvertrag eine Option hinzugebucht (Paket), dann endet spätestens mit Beendigung des Mobilfunkvertrages auch die Option.

Abhängig vom jeweiligen Optionsvertrag (siehe hierzu das Produktdetailblatt) können für die Option auch kürzere Laufzeiten und/oder Kündigungsfristen gelten.

3.2 Die Kündigung hat in Textform (SMS ausgenommen) zu erfolgen.

3.3 Entscheidend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung bei mobilcom-debitel.

3.4 Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt auch dann vor, wenn gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet, über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird oder er die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt hat oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten lässt, dass dieser seinen Verpflichtungen zeitweise oder dauernd nicht nachkommen kann, es sei denn, er leistet innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung eine angemessene Sicherheitsleistung. Die zusätzliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3.5 Bei berechtigter vorzeitiger Kündigung durch den Kunden ist dieser nur zur Zahlung des zeitanteiligen Wertes eines ggf. einbehaltenen Endgerätes verpflichtet, der nicht höher sein darf als das Restentgelt, das noch für den Dienst angefallen wäre, wenn dieser nicht vorzeitig gekündigt worden wäre.

4. Leistungsumfang

4.1 mobilcom-debitel stellt dem Kunden im Rahmen der vorhandenen technischen und betrieblichen Möglichkeiten Mobilfunkdienste zur Verfügung.

4.2 Zur Nutzung dieser Leistungen überlässt mobilcom-debitel dem Kunden eine SIM-Karte, die mit der Identifikationsnummer (PIN) und der Entsperrnummer (PUK) codiert ist. Die überlassene SIM-Karte bleibt Eigentum der mobilcom-debitel. mobilcom-debitel legt die Rufnummern mit der Aktivierung der SIM-Karte fest.

4.3 Im Falle, dass die vom Kunden verwendete Hardware eine integrierte eSIM enthält, erhält der Kunde mit der Auftragsbestätigung ein eSIM-Profil (QR-Code), mittels dessen er die eSIM und den Tarif über Einscannen des QR-Codes aktivieren kann. Grundsätzlich ist nur eine einmalige Aktivierung möglich. Bei Wechsel der Hardware muss in der Regel ein neues eSIM-Profil angefordert werden. Bei Tarifen im Netz der Vodafone ist das eSIM-Profil wieder verwendbar. Der dazugehörige QR-Code ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. Bei Verwendung neuer Hardware ist in diesen Fällen das eSIM-Profil auf dem Altgerät zu löschen und auf dem neuen Gerät zu installieren.

4.4 Der Kunde ist berechtigt, im Ausland Mobilfunkdienste ausländischer Mobilfunknetzbetreiber zu nutzen, soweit der inländische Netzbetreiber mit dem jeweiligen ausländischen Betreiber entsprechende Vereinbarungen geschlossen hat (Roaming). Der Umfang der Roaming-Leistungen bestimmt sich nach dem Angebot des jeweiligen ausländischen Netzbetreibers; die Abrechnung erfolgt aufgrund der aktuellen Roaming-Preisliste „Telefonieren und Surfen im Ausland“ (<https://www.mobilcom-debitel.de/services/roaming/>).

5. Zahlungsbedingungen und Rechnung

5.1 Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste.

5.2 Die Abrechnung erfolgt in der Regel monatlich. Bei Rechnungsbeträgen unterhalb von 10,00 € kann mobilcom-debitel die Rechnungen in größeren Abständen von bis zu 3 Monaten stellen.

5.3 Bei der Abrechnung berücksichtigt werden nur Leistungen, für die Abrechnungsdaten vorliegen. Nachträglich gelieferte Daten, wie z. B. bei Roaming, werden auf der nächsten Rechnung berücksichtigt.

5.4 Nimmt der Kunde Leistungen Dritter in Anspruch, kann die Abrechnung durch mobilcom-debitel übernommen werden.

5.5 Die Abrechnung hinzugebuchter Optionen erfolgt über die Mobilfunkrechnung.

5.6 Vertragsbestandteil des Mobilfunkvertrages ist die Erteilung eines SEPA-Mandates. Das SEPA-Mandat bezieht sich auf die fälligen Entgelte der mobilcom-debitel sowie Dritter. Betrag und Belastungstermin werden dem Kunden mit einem Vorlauf von mindestens 5 Werktagen vor Abbuchung mitgeteilt. Sollten Kunde und Kontoinhaber nicht identisch sein, ist der Kunde verpflichtet, diese Information an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

5.7 Die Rechnungsbeträge sind spätestens nach Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der Rechnung zu zahlen.

5.8 Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von 8 Wochen nach deren Zugang geltend zu machen. Damit wird die Beanstandung besser nachvollziehbar und bearbeiten können, bitten wir diese in Text- oder Schriftform (E-Mail oder Brief) unter Nennung ihrer Kunden- oder Mobilfunknummer bei uns geltend zu machen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen bleiben unberührt.

5.9 Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden wegen zu viel gezahlter Beträge, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet.

5.10 Fehlende oder unzutreffende Angaben im Verwendungszweck einer Überweisung hindern die Verbuchung. Der Kunde veranlasst so aufwendige Rechercharbeiten. Für diese Dienstleistung wird mobilcom-debitel ein Bearbeitungsentgelt gemäß Preisliste in Rechnung stellen. Erst mit der Verbuchung tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung ein.

5.11 Zur Sicherstellung der Abrechnungsgenauigkeit hat die mobilcom-debitel ein Qualitätsmanagementsystem gemäß DIN EN ISO 9001 eingeführt, das jährlich überprüft wird. Die technischen Abrechnungsprozesse werden ständig überwacht und durch den akkreditierten Zertifizierer LRQA (LR Deutschland GmbH) regelmäßig auditiert.

6. Online-Rechnung

6.1 Bei Auswahl „Online-Rechnung“ durch den Kunden erfolgt die Zustellung der Mobilfunk-Rechnung an den Kunden durch Bereitstellung dieser in dem von mobilcom-debitel zur Verfügung gestellten geschlossenen und kennwortgeschützten kundenspezifischen Bereich „Mein mobilcom-debitel“ und einer Benachrichtigung des Kunden über die Bereitstellung über die kundenseitig angegebene E-Mail-Adresse. Eine Zustellung der Rechnung per Post entfällt in diesen Fällen.

6.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen E-Mail-Account regelmäßig zu kontrollieren. Die mobilcom-debitel ist verpflichtet, an den eingestellten Dokumenten nachträglich keine Änderungen mehr vorzunehmen.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben und stets dafür zu sorgen, dass sein E-Mail-Postfach ausreichende Speicherkapazität für den Empfang der Postfach-Benachrichtigung aufweist. Sollte sich die angegebene E-Mail-Adresse ändern oder ungültig werden, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich eine aktuelle E-Mail-Adresse anzugeben.

7. Wesentliche Vertragspflichten des Kunden

7.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mobilfunkdienste und die für die Inanspruchnahme der Leistungen

verwendeten Geräte, Software und die SIM-Karte ordnungsgemäß und nicht missbräuchlich benutzt werden. Insbesondere

7.1.1 dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden, wie z. B. unerwünschte und unerlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwahlprogramme,

7.1.2 darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 StGB),

7.1.3 dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verhängen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen der mobilcom-debitel schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten,

7.1.4 ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionalitäten und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für die mobilcom-debitel, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen, insbesondere darf es keinen SMS-Massenversand geben.

7.1.5 dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die Auszahlungen Dritter an den Kunden zur Folge haben,

7.1.6 ist der Einsatz der SIM-Karte in Vermittlungs- und Übertragungssystemen, die Verbindungen eines Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten weiterleiten, unzulässig,

7.1.7 sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstigen gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten,

7.1.8 dürfen Verbindungen nur manuell im vertraglich vorgesehenen Umfang erfolgen. Legt die Anzahl oder die Dauer der Verbindungen innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Vermutung nahe, dass die Mobilfunkdienste insbesondere aufgrund Verstoßes gegen die Ziffer 7.1.5 oder 7.1.6 missbräuchlich benutzt wird, behält sich mobilcom-debitel die außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses vor,

7.1.9 darf der Kunde kein Reverse-Engineering bei der bereitgestellten Software selbst oder durch Dritte durchführen; insbesondere darf der Kunde die Software nicht in unbefugter Weise verwerten, kopieren, modifizieren, vermieten, verleihen, verbreiten, bearbeiten, dekompileieren oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode der Software herzustellen.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, vor der Inanspruchnahme der Leistung „Rufumleitung“ sicherzustellen, dass der Inhaber desjenigen Anschlusses, zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, damit einverstanden ist. Weitere Besonderheiten zur Nutzung der Funktion „Rufumleitung“ entnehmen Sie den Preis- und Leistungsverzeichnissen des jeweils gewählten Netzes.

7.3 Eine Weitergabe der SIM-Karte bzw. des eSIM-Profiles und Nutzung einzelner Optionen darf nicht gewerblich erfolgen.

7.4 Die PIN-Nummer darf nicht zusammen mit der SIM-Karte bzw. mit der im Endgerät integrierten eSIM oder dem eSIM-Profil aufbewahrt oder an Dritte weitergegeben werden.

7.5 Soweit der Kunde die ihm ausgehändigte SIM-Karte bzw. das eSIM-Profil oder Leistungen mobilcom-debitels Dritten zur Benutzung überlässt, hat er diese auf die vorgenannten Verpflichtungen hinzuweisen.

7.6 Änderungen der notwendigen persönlichen Daten sowie im Falle des Lastschriftverfahrens der Bankverbindung und bei Firmenänderungen der Firmenrechtsform, des Geschäftssitzes und der Rechnungsanschrift sind unverzüglich anzugeben.

8. SIM-Karte (Verlust und Sperre); eSIM-Profil

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, mobilcom-debitel den Verlust oder ein Abhandenkommen der SIM-Karte unverzüglich telefonisch anzuzeigen und diese telefonische Mitteilung in Textform (SMS ausgenommen) zu bestätigen. mobilcom-debitel wird den vom Kunden benannten Anschluss sperren.

8.2 Im Falle des Verlustes infolge einer Straftat (insbes. durch Diebstahl, Unterschlagung oder Nötigung) ist der Kunde zudem verpflichtet, den Sachverhalt unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

8.3 Der Kunde haftet bis zur Verlustmeldung bei der mobilcom-debitel für die bis dahin angefallenen Gebühren, es sei denn, er hat den Verlust nicht zu vertreten. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Meldung, haftet er für Schäden, die bei rechtzeitiger Meldung vermieden worden wären.

8.4 Für die Entsperrung eines Anschlusses – soweit die Sperre aus vom Kunden zu vertretenden Gründen erfolgt ist – hat der Kunde die Kosten, die sich aus der jeweils gültigen Tarif- und Preisliste ergeben, zu tragen; der Kunde bleibt verpflichtet, die monatlichen Entgelte zu zahlen.

8.5 Die Geltung des Vertrages bleibt durch eine solche Sperre unberührt.

8.6 Im Falle einer im Endgerät integrierten eSIM gelten die Ziffer 8.1 bis 8.5 entsprechend bei Verlust des Endgeräts, welches die eSIM enthält bzw. des eSIM-Briefes, welcher das eSIM-Profil beinhaltet. Das eSIM-Profil ist grundsätzlich nur einmalig verwendbar. Bei einem Vodafone-Tarif ist dieses jedoch mehrfach verwendbar. Der das eSIM-Profil (QR-Code) beinhaltende Brief ist in diesen Fällen sorgfältig aufzubewahren.

9. Rufnummernmitnahme

9.1 Der Kunde kann jederzeit im laufenden Vertragsverhältnis mit seiner im „mobilcom-debitel“ Tarif eingerichteten Mobilfunknummer in ein anderes Vertragsverhältnis unabhängig von einem Anbieter- oder Netzwechsel oder zu einem anderen Anbieter wechseln. Dazu muss er die mobilcom-debitel bzw. bei einem Anbieterwechsel den aufnehmenden Anbieter mit der Übernahme der Rufnummer beauftragen.

9.2 Wir weisen darauf hin, dass ein bestehender Vertrag des Kunden mit dem anderen Anbieter von der Übertragung dieser Rufnummer unberührt bleibt. Der Kunde ist daher weiter verpflichtet, die vereinbarten Entgelte bis zur Beendigung des Vertrages zu zahlen. Auf Verlangen kann der Kunde sich eine neue Rufnummer zuteilen lassen vom abgebenden Anbieter.

9.3 Die Übertragung einer Mobilfunknummer auf Antrag des Kunden von einem anderen Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten oder von einem Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes (im Folgenden: anderer Anbieter) zu mobilcom-debitel ist möglich, wenn die Voraussetzungen vorliegen, insbesondere nachdem der andere Anbieter diese Rufnummer zur Mitnahme freigegeben hat.

9.4 Die Mitnahme einer Rufnummer nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bei der mobilcom-debitel kann bis zu einem Monat beim aufnehmenden Anbieter beantragt werden.

9.5 Die Mitnahme der Rufnummer und deren technische Aktivierung erfolgen an dem mit dem Kunden vereinbarten Tag, spätestens innerhalb des folgenden Arbeitstages. Andernfalls kann der Kunde von dem Anbieter, der die Verzögerung zu vertreten hat, eine Entschädigung von 10 Euro für jeden Tag der Verzögerung verlangen. Das Recht des Verbrauchers, einen über diese Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen, ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

10. Anbieterwechsel

10.1 Bei einem Anbieterwechsel darf die Leistung des abgebenden Anbieters nicht unterbrochen werden, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies.

Der abgebende Anbieter hat ab Vertragsende bis zum Ende seiner Leistungspflicht einen Anspruch auf Entgeltzahlung. Die Höhe richtet sich nach den ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen mit der Maßgabe, dass sich die vereinbarten Anschlussentgelte (Grundgebühren) um 50 Prozent reduzieren, es sei denn der abgebende Anbieter weist nach, dass der Kunde die Verzögerung des Anbieterwechsels zu vertreten hat.

Der abgebende Anbieter hat ab dem Vertragsende eine taggenaue Abrechnung vorzunehmen.

10.2 Der Anspruch des aufnehmenden Anbieters auf Entgeltzahlung entsteht nicht vor erfolgreichem Abschluss des Anbieterwechsels. Die Aktivierung des Dienstes beim aufnehmenden Anbieter erfolgt am mit dem Kunden ausdrücklich vereinbarten Tag unverzüglich. Der Dienst des Kunden darf dabei nicht länger als einen Arbeitstag unterbrochen sein.

10.3 Wird der Dienst des Kunden länger als einen Arbeitstag unterbrochen, kann der Kunde vom abgebenden Anbieter für jeden weiteren Arbeitstag eine Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt verlangen, je nachdem, welcher Betrag höher ist, es sei denn, der Kunde hat die Verlängerung der Unterbrechung zu vertreten.

10.4 Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin vom Anbieter versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung von 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelten bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten.

10.5. Das Recht des Verbrauchers, einen über die Entschädigung nach den Ziffern 10.3 und 10.4 hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen, ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

11. Störungen/ Störungsmeldung

11.1 Mobilfunkleistungen sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der jeweiligen im Netz der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Stationen beschränkt. Einschränkungen des räumlichen Bereiches werden die Netzbetreiber allenfalls vorübergehend und nur bei entsprechender technischer Notwendigkeit vornehmen. mobilcom-debitel behält sich das Recht zur zeitweiligen Beschränkung der Telekommunikationsdienste bei Kapazitätsengpässen in den Betribsnetzen vor, insbesondere bei Störungen wegen technischer Änderungen an den betriebsnotwendigen Anlagen und Anlagen der Betreiber, z.B. zur Verbesserung des Netzes

oder Anbindung der Station an das öffentliche Leitungsnetz, bei Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten oder wegen sonstiger Maßnahmen, die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Telekommunikationsdienstes erforderlich sind. Störungen der Übertragungsqualität durch atmosphärische oder ähnliche Bedingungen sind nicht auszuschließen. Zeitweilige Unterbrechungen und Beschränkungen können sich auch aus Gründen höherer Gewalt ergeben.

11.2 Bei Störungen kann der Kunde der mobilcom-debitel die jeweilige Störung melden. Die mobilcom-debitel wird den Kunden spätestens innerhalb des darauffolgenden Tages darüber informieren, welche Maßnahmen eingeleitet wurden und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.

Bei vollständigem Ausfall der Dienstleistung kann der Kunde ab dem dritten Arbeitstag, an dem die Störung nicht behoben werden konnte, eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Verbraucher hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegte Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz (kurz TKG), der Verordnung (EU) 2015/2120, auf sicherheitsbehördliche Anordnungen oder auf höherer Gewalt. Die Höhe der Entschädigung beträgt am dem dritten und vierten Tag 5 Euro oder 10 Prozent und ab dem fünften Tag 10 Euro oder 20 Prozent der vertraglich vereinbarten Monatsentgelte bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist. Soweit der Kunde eine Minderung nach Ziffer 12 geltend macht, ist diese Minderung auf die Entschädigung nach dieser Ziffer anzurechnen.

12. Abweichungen/Minderung

12.1 Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstqualität bei Internetzugangsdiensten, die gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur eine erhebliche, kontinuierliche und regelmäßige Abweichung darstellt und von einem der Bundesnetzagentur noch bereitzustellendem oder noch zu zertifizierendem Überwachungsmechanismus ermittelt wurde, ist der Kunde, der Verbraucher ist, unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt für den nicht vertragskonform geleisteten Vertragsbestandteil zu mindern oder dem Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

12.2 Mit Ausnahme eines Internetzugangsdienstes steht dieses Recht dem Kunden, der Verbraucher ist, auch bei anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung zu.

12.3 Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herab zu setzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Dem Kunden steht zudem der Rechtsweg zu den zuständigen Gerichten offen. Die Möglichkeit des Kunden, sich vorab bei der mobilcom-debitel zu beschweren, bleibt davon unberührt.

13. Haftung

13.1 mobilcom-debitel haftet für Vermögensschäden, die von mobilcom-debitel auf Grund einer fahrlässigen Verletzung der Verpflichtung als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit verursacht werden, nach den Regelungen des § 70 Telekommunikationsgesetz (TKG).

13.2 Im Übrigen haftet mobilcom-debitel bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit der mobilcom-debitel oder etwaige Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet mobilcom-debitel nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut. Im letztgenannten Fall haftet mobilcom-debitel jedoch nicht für den nicht vorhersehbaren, nicht vertragstypischen Schaden. Bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haftet mobilcom-debitel dem Kunden gegenüber unbegrenzt. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

14. Preisanpassungen und Vertragsanpassungen

14.1 mobilcom-debitel ist berechtigt, die zu zahlenden Preise nach billigem Ermessen (§315 BGB) der Entwicklung der Gesamtkosten, die für die Preisbildung maßgeblich waren, anzupassen

14.2 Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn die die Gesamtkosten bildenden Kostenelemente sich erhöhen oder reduzieren. Die die Gesamtkosten bildenden Elemente sind insbesondere Kosten für a) Netz-nutzung und Zusammenschaltungen (Netzbetreiber-kosten), b) Bereitstellung (z.B. SIM-Karten), c) Personal- und IT- Kosten, d) Kundenbetreuung und Forderungs-management (z.B. Service Hotline, Abrechnungssysteme), e) Gemeinkosten (Energiekosten, Miete, Verwaltung, Marketing). Die Kostenelemente sind in der Reihenfolge ihrer Gewichtung aufgeführt

14.3 Eine Preisänderung kommt nur in Betracht, sofern diese aufgrund unvorhersehbaren, insbesondere technischen, rechtlichen oder regulatorischen Veränderungen nach Vertragsschluss erforderlich ist oder dadurch erforderlich wird, dass Dritte, von denen mobilcom-debitel notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot oder ihre Preise ändern. Eine Preisänderung ist auf den Umfang der Kostenänderung begrenzt und erfolgt nur dann, wenn die betreffende Kostenänderung nicht zugleich anderweitig durch etwaige rückläufige bzw. gestiegene Kosten in einem anderen

Bereich zu einem Ausgleich dieser geänderten Kosten führt. mobilcom-debitel wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. § 315 BGB bleibt unberührt.

14.4 mobilcom-debitel behält sich das Recht vor, diese AGB und/oder die Tarifdetails zur Wiederherstellung der Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses zu ändern, sofern dies aufgrund von unvorhersehbaren, insbesondere technischen, rechtlichen oder regulatorischen Veränderungen nach Vertragsschluss, welche die mobilcom-debitel nicht veranlasst oder beeinflussen kann, erforderlich ist oder dadurch erforderlich geworden ist, dass Dritte, von denen mobilcom-debitel notwendige Vorleistungen bezieht, ihr Leistungsangebot ändern.

14.5 Eine Änderung gemäß Ziffer 14.4 ist nur dann zulässig, soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (also insbesondere solche über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Regelung zur Kündigung) nicht berührt werden und die Änderung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der Parteien für den Kunden zumutbar ist.

14.6 Über einseitige Änderungen nach den oben aufgeführten Bedingungen wird der Kunde mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate bevor eine Vertragsänderung wirksam sein soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger unterrichtet.

Im Falle einer Änderung hat der Kunde das Recht ohne Kündigungsfrist und ohne Kosten zu kündigen. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung erklärt werden.

Dies gilt nicht bei Änderungen, die

1. ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers sind.
2. rein administrativer Art sind und keine negativen Auswirkungen auf den Endnutzer haben.
3. unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben werden.

14.7 Übt der Kunde ein ihm eingeräumtes Kündigungsrecht nicht oder nicht fristgerecht aus, wird der Vertrag ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt der Vertragsänderung mit der neuen Vertragsbestimmung fortgesetzt. mobilcom-debitel verpflichtet sich, den Kunden in der Mitteilung über die Vertragsänderung auf die Folgen einer unterlassenen Kündigung hinzuweisen. Kündigt der Kunde fristgerecht, endet der Vertrag mit Eintritt des in der Mitteilung genannten Zeitpunkts der Vertragsänderung.

14.8 Im Fall der Änderung der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist mobilcom-debitel unabhängig von den oben genannten Einschränkungen für den Fall der Erhöhung berechtigt und für den Fall der Senkung verpflichtet, den Preis entsprechend anzupassen.

15. Widerrufsrecht

15.1 Ist der Kunde ein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, also eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, steht dem Kunden bei Fernabsatzverträgen (hierzu zählen insbesondere die online oder telefonisch abgeschlossenen Verträge) und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 312g i. V. m. § 355 BGB zu. Der Kunde wird dazu eine Widerrufsbelehrung inklusive Muster-Widerrufsformular auf einem dauerhaften Datenträger zugesandt bekommen.

15.2 Hat der Kunde ein Mobilfunkgerät in Verbindung mit dem Abschluss eines neuen Mobilfunkvertrages, einer Vertragsverlängerung oder sonstigen Mobilfunkleistung erworben, so können Mobilfunkvertrag und Kaufvertrag über das Mobilfunkgerät nur gemeinsam widerrufen werden. Widerruf der Kunde den Mobilfunkvertrag, so erklärt er gleichzeitig auch den Widerruf des Kaufvertrages über das Mobilfunkgerät und umgekehrt.

15.3 Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen dann, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert. Bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag muss die Zustimmung des Verbrauchers auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt werden.

15.4 Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten dann, wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, nachdem der Verbraucher ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, und seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.

15.5 Widerruft der Verbraucher einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen, so schuldet der Verbraucher dem Unternehmer Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Leistung, wenn der Verbraucher von dem Unternehmer ausdrücklich verlangt hat, dass dieser mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Der Anspruch besteht nur, wenn

der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ordnungsgemäß informiert hat. Bei außer-halb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen besteht der Anspruch auf Wertersatz nur dann, wenn der Verbraucher sein Verlangen nach vorzeitiger Leistungsbereitstellung auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat. Bei der Berechnung des Wertersatzes ist der vereinbarte Gesamtpreis zu Grunde zu legen. Ist der vereinbarte Gesamtpreis unverhältnismäßig hoch, ist der Wertersatz auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistung zu berechnen.

15.6 Widerruft der Verbraucher einen Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten, so hat er keinen Wertersatz zu leisten

16. Was sonst noch gilt:

16.1 mobilcom-debitel kann diesen Vertrag insgesamt oder einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit mobilcom-debitel i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen übertragen.

16.2 Erfüllungsort für die Leistungen des Kunden ist Rendsburg.

16.3 Soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen Sitz im Inland hat, ist der Gerichtsstand Rendsburg.

17. Darüber wollen wir Sie zudem informieren:

17.1 Der Kunde kann jederzeit verlangen, mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis unentgeltlich eingetragen zu werden oder den Eintrag wieder löschen zu lassen.

17.2 Nutzt der Kunde die Mailbox nicht, d. h. fragt der Kunde Nachrichten über einen Zeitraum von mehr als 90 Tagen nicht ab, behält sich mobilcom-debitel vor, die Mailbox zu deaktivieren. Sollten sich Nachrichten in der Mailbox befinden, gehen sie mit der Deaktivierung unwiderruflich verloren. mobilcom-debitel übernimmt keine Haftung für verloren gegangene Informationen. Auf Wunsch des Kunden kann sie wieder aktiviert werden.

17.3 Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung des Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich durch den Anbieter netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.

17.4 Der Kunde kann verlangen, dass die Identifizierung Ihres Mobilfunk-Anschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich durch die mobilcom-debitel netzseitig gesperrt wird.

17.5 mobilcom-debitel stellt selber keine Dienste für Endnutzer mit Behinderung zur Verfügung. Für Endnutzer mit Hörschädigungen unterstützt die mobilcom-debitel die Dienste der Tess - Sign & Script - Relay-Dienste für hörgeschädigte Menschen GmbH.

17.6 Hinweis nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Zur Beilegung eines Streits mit der mobilcom-debitel über die in § 68 TKG genannten Fälle kann der Kunde bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur in Bonn (Verbraucherschlichtungsstelle) durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die mobilcom-debitel ist bereit, an Schlichtungsverfahren von der Bundesnetzagentur teilzunehmen.

Die Kontaktdaten der Verbraucherschlichtungsstelle lauten:
Bundesnetzagentur
Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation
(Referat. 216)
Postfach 80 01
53105 Bonn
Webseite: www.bundesnetzagentur.de

Im Übrigen nimmt die mobilcom-debitel nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle teil.

17.7 Zur außergerichtlichen Streitbeilegung steht Verbrauchern bei Online-Kauf- und Dienstleistungsverträgen zudem die Möglichkeit der Online-Streitbeilegung der Europäischen Kommission (im Folgenden „OS“) über die OS-Plattform zur Verfügung. Diese ist unter folgendem Link erreichbar:
<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

17.8 Für sämtliche Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse zwischen der mobilcom-debitel und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf, gegenüber Verbrauchern jedoch nur insoweit, als dem Verbraucher nicht der Schutz entzogen wird, der durch zwingende Bestimmungen des Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

17.9 Informationen zu Arten von Maßnahmen, mit denen mobilcom-debitel auf Sicherheitsvorfälle, -bedrohungen und -lücken reagieren kann

Die Sicherheit von vertraulichen Informationen, insbesondere personenbezogener Daten und die verlässliche Verfügbarkeit unserer Produkte sind für mobilcom-debitel wichtige Ziele. Daher sind unterschiedliche Maßnahmen etabliert, um die technischen Einrichtungen gegen Sicherheitsbedrohungen abzusichern und auf Sicherheitsbedrohungen und -lücken schnell reagieren zu können.

Basis für die Maßnahmen ist eine verbindliche Informationssicherheitsleitlinie, die neben der Definition der

Sicherheitsziele auch Rollen und Aufgaben der IT-Sicherheitsorganisation beschreibt und vorgibt.

Für den Umgang mit Sicherheitsvorfällen ist ein eigener Prozess etabliert, der eine schnelle Reaktion auf solche Vorfälle durchgehend sicherstellt.

Für die Angriffserkennung und -abwehr sind darüber hinaus technische Lösungen implementiert, die sowohl auf Angriffe aus dem Internet als auch auf interne Systeme ausgerichtet sind.

Auch für die Erkennung und Behebung von Sicherheitslücken sind Vorgehensweisen etabliert. So wird beispielsweise durch ein dediziertes Patch Management sichergestellt, dass im Unternehmen eingesetzte Software regelmäßig und zeitnah mit den notwendigen Sicherheitsupdates versorgt wird.

Bei Auftreten von potenziell sicherheitsrelevanten Ereignissen, wie z.B. Cyberangriffen, aber auch z.B. bei der Einführung eines neuen IT-Systems zur Verarbeitung von vertraulichen Informationen, werden IT-Risikoanalysen durchgeführt, auf deren Basis potenzielle Sicherheitsbedrohungen und -lücken identifiziert und entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung abgeleitet und umgesetzt werden.

Um alle gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz einzuhalten, ist ein interner Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragter benannt, der in enger Zusammenarbeit mit der IT-Sicherheitsorganisation Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Kundendaten identifiziert und umsetzt. Es ist sichergestellt, dass alle Meldepflichten gegenüber Behörden und Kunden bei auftretenden Sicherheitsvorfällen fristgerecht wahrgenommen werden.

Da mobilcom-debitel kein eigenes Mobilfunknetz betreibt, sondern sich dafür der Dienste von Deutsche Telekom, Vodafone und Telefónica bedient, arbeitet mobilcom-debitel mit diesen Vorleistungsanbietern bei Problemen mit der Netzintegrität zusammen, um etwaige Schäden zu verhindern oder zu minimieren.

18. Service und Kundendienst

Sie haben verschiedene Möglichkeiten mit uns in Kontakt zu treten. Unsere Servicezeiten sind montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr, am Samstag sind wir in der Zeit von 9 bis 18 Uhr für Sie erreichbar. Sie erreichen uns in dieser Zeit telefonisch unter folgender Telefonnummer:

Kundenhotline: 040/55 55 41 00 0

Weitere Kontaktmöglichkeiten finden Sie zudem unter <https://www.mobilcom-debitel.de/kontakt>.

Stand: Februar 2022